

# Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

nach

## Art. 28 DS-GVO

Auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung - EU DS-GVO vom 25.05.2016 - sowie den ergänzenden Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW - DSG NRW in der geltenden Fassung – wird

zwischen dem

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Düsseldorfer Straße 26  
40822 Mettmann

(im Folgenden Auftragnehmer)

und der

Stadt Haan  
Die Bürgermeisterin  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

(im Folgenden Auftraggeber)

die folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand, Ort der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers zu statistischen Zwecken auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom x/x.

(2) Ort der Datenverarbeitung ist die IT-Infrastruktur des KRZN, Kamp-Lintfort. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Datenverarbeitung räumlich nur innerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO erfolgt.

(3) Für einige Datentransfer-, Datenaufbereitungs- und -auswertungsprozesse sowie Kommunikationsprozesse bedient sich der Auftragnehmer der Cloud-Infrastruktur von Microsoft Azure, Region Germany West Central, sowie der IONOS SE. Hierbei werden im Normalfall nur nicht personenbezogenen Daten des Auftraggebers gespeichert oder verarbeitet. Sollte im Einzelfall auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers erforderlich sein, holt der Auftragnehmer hierzu im Vorfeld die Zustimmung des Auftraggebers ein.

(4) Für das Projektmanagement und die Erbringung von Support-Leistungen setzt der Auftragnehmer die Cloud-Lösung Planio ein. Planio wird dabei nicht für die Speicherung oder Verarbeitung der für statistische Zwecke des Auftraggebers benötigten Daten genutzt. Im Rahmen des Projektmanagements und des Supports können bei der Nutzung von Planio aber personenbezogene Daten über Beschäftigte des Auftraggebers oder Dritte anfallen, gespeichert oder verarbeitet werden.

(5) Für die Prozessdokumentation sowie die Datenschutz-Governance setzt der Auftragnehmer die Software ADONIS ein. Mit ADONIS wird ein Datenkatalog für den Auftraggeber erstellt. [Im Rahmen der Nutzung von ADONIS können personenbezogene Daten über Beschäftigte des Auftraggebers oder Dritte anfallen, gespeichert oder verarbeitet werden. ADONIS wird auf einem Server im KRZN betrieben.]

(6) Für die Webanwendung setzt der Auftragnehmer die Software Matomo ein. [Im Rahmen der Nutzung von Matomo können personenbezogene Daten über Beschäftigte des Auftraggebers oder Dritte anfallen, gespeichert oder verarbeitet werden. Matomo wird auf einem Server im KRZN betrieben.]

## **§ 2**

### **Bereitstellung von Daten durch den Auftraggeber**

(1) Der Auftrag umfasst die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben.

(2) Der konkrete Leistungsumfang sowie die vom Auftraggeber bereitzustellenden Daten ergeben sich aus den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Datenschutzbestimmungen**

Der Auftragnehmer unterwirft sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten den selben Anforderungen, die für den Auftraggeber gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften der DS-GVO, des BStatG, des LStatG NRW, des DSGVO NRW sowie des EU AI Act in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

## **§ 4**

### **Technisch-organisatorische Maßnahmen**

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach Art. 12 - 22 DS-GVO bleibt allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen.

Dieses Weisungsrecht wird durch die räumliche, personelle, organisatorische und technische Trennung der abgeschotteten Zentralen Statistikstelle im Sinne des § 12 Statistikgesetz NRW begrenzt.

(3) Der Auftraggeber benennt weisungsberechtigte Mitarbeiter\_innen (Anlage 1).

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, in begründeten Fällen die Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

## **§ 6**

### **Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Die Auftragsverarbeitung ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter (sogenannte Unterauftragsverhältnisse) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, dass sich die abgeschottete Zentrale Statistikstelle für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister KRZN, Kamp-Lintfort, bereitgestellten Infrastruktur bedient. Das KRZN, Kamp-Lintfort, handelt dabei als Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 dieser Vereinbarung.

Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, dass sich die abgeschottete Zentrale Statistikstelle für die Verarbeitung und Speicherung von nicht personenbezogenen Daten der Cloud-Infrastruktur von Microsoft Azure, Region Germany West Central, sowie der IONOS SE bedient. Microsoft Azure sowie die IONOS SE handeln dabei als Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 dieser Vereinbarung. Die Regelungen nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen dieser Unternehmen.

Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung zu, dass sich die abgeschottete Zentrale Statistikstelle für das Projektmanagement und die Erbringung von Support-Leistungen der Cloud-Lösung Planio bedient. Die Planio GmbH handelt dabei als Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 dieser Vereinbarung. Die Regelungen nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen dieses Unternehmens.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Dieses Weisungsrecht wird durch die räumliche, personelle, organisatorische und technische Trennung der abgeschotteten Zentralen Statistikstelle im Sinne des § 12 Statistikgesetz NRW begrenzt.

(3) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Statistik- und dem Datengeheimnis unterliegen bzw. der Vertraulichkeit verpflichtet sind (vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b und 32 Abs. 4 DSGVO)

- (4) Der Auftragnehmer benennt weisungsempfangende Mitarbeiter\_innen (Anlage 2).
- (5) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden. Hierbei reicht eine logische Trennung aus.
- (6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber nach Absprache berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang durch seine mit dem Datenschutz beauftragten Beschäftigten zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten.
- (7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse insbesondere zu den ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Unzulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (9) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber bei Datenschutzverstößen unverzüglich, damit dieser den Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde nach den Art. 33 und 34 DS-GVO nachkommen kann.
- (10) Sicherungsmaßnahmen sind im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (11) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- (12) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nicht gestattet.
- (13) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z.B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.
- (14) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine\_n Datenschutzbeauftragte\_n zu bestellen (Anlage 3).

## **§ 7**

### **Unterauftragnehmer**

(1) Ein Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungen beauftragt. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Service der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit an eben diesen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (§ 5) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden.

(3) Verstöße gegen den Datenschutz und die Datensicherheit der Unterauftragnehmer sind dem Auftragnehmer wie eigenes Fehlverhalten zuzurechnen.

## **§ 8**

### **Zweckbindung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu dem in §§ 1 und 2 dieses Vertrages genannten Zwecke zu verwenden; sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

## **§ 9**

### **Löschung von Daten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sämtliche erhaltenen Daten auf Datenträgern datenschutzgerecht zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, datenschutzgerecht zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde**

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten bei der Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben vertrauensvoll und konstruktiv mit der zuständigen Aufsichtsbehörde - Landesbeauftragte\_r für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW - zusammen.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer informieren sich gegenseitig unverzüglich über Kontrollhandlungen bzw. Maßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

## **§ 11**

### **Haftung**

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DS-GVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, kann er im Umfang des Verschuldens des Auftragnehmers von diesem den Ersatz des geleisteten Schadensersatzes verlangen.

## **§ 12**

### **Dauer der Vereinbarung; Kündigung**

Es gelten die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmer können diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist (außerordentlich) kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des jeweils anderen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder ein schwerwiegender Verstoß gegen andere Festlegungen dieser Vereinbarung vorliegt.

## **§ 13**

### **Schriftformklausel**

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## § 14

### Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

Mettmann, den \_\_\_\_\_ 2024

Kreis Mettmann

Haan, den \_\_\_\_\_ 2024

Stadt Haan

\_\_\_\_\_  
Thomas Hendele

Landrat

\_\_\_\_\_  
Bettina Warnecke

Bürgermeisterin

**Anlage 1 (Stand: 22.08.2024)**

**Weisungsberechtigte Mitarbeiter\_innen des Auftraggebers (§ 5 Abs. 3)**

Frau

NN

Datenschutzbeauftragte der Stadt Haan

Amt

Straße Ort

Telefon:

E-Mail:

oder Vertreter\_in im Amt.

**Anlage 2 (Stand: 22.08.2024)**

**Weisungsempfangende Mitarbeiter\_innen des Auftragnehmers (§ 6 Abs. 4)**

Herr

Jürgen Lenz

Leiter der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung

Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung

Goethestraße 23 40822 Mettmann

Telefon: +492104/99-1067

Mobil: +49171/2261067

E-Mail: [juergen.lenz@kreis-mettmann.de](mailto:juergen.lenz@kreis-mettmann.de)

oder Vertreter\_in im Amt.

**Anlage 3 (Stand: 22.08.2024)**

**Datenschutzbeauftragte\_r des Auftragnehmers (§ 6 Abs. 14)**

Herr

Christian Dupré

Datenschutzbeauftragter des Kreises Mettmann

Prüfungsamt

Düsseldorfer Straße 26 40822 Mettmann

Telefon: +492104/99-1368

Mobil: +49151/65828996

E-Mail: [christian.dupre@kreis-mettmann.de](mailto:christian.dupre@kreis-mettmann.de)

oder Vertreter\_in im Amt.